

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 23

26. Juni 2013

Nummer 14

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Windkraftanlage 16 Krevese GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windkraftanlage (WKA) in der Gemarkung Stapel.	105
2. Jagdgenossenschaft Windberge	
Satzung der Jagdgenossenschaft Windberge	105
Protokoll der Versammlung der Jagdgenossenschaft Windberge.	106
3. Verbandsgemeinde Seehausen(Altmark)	
Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	107
Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	109

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung

des Landkreises Stendal zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Windkraftanlage 16 Krevese GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb von 1 Windkraftanlage (WKA) in der Gemarkung Stapel

Die Windkraftanlage 16 Krevese GmbH Co. KG, Christoph-Probst-Weg 3, 20251 Hamburg hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windkraftanlage (WKA) in der Gemarkung Stapel gestellt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück
Krevese 16	Stapel	1	95

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von 1 WKA vom Typ Vestas V112 mit einer Gesamthöhe von 196 m (Nabenhöhe 140 m, Rotordurchmesser 112 m) und einer Nennleistung von jeweils 3,075 MW. Die Inbetriebnahme der WKA ist für Dezember 2013 vorgesehen.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) der Genehmigung.

Das Vorhaben wurde am 20.03.2013 im Amtsblatt des Landkreises Stendal bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin stattfindet. Der für den 11.06.2013 vorgesehene Erörterungstermin ist wegen der Hochwassersituation verschoben worden. Der Erörterungstermin wird nunmehr wie folgt stattfinden:

Tag der Erörterung: 03. Juli.2013
 Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
 Ort der Erörterung: Verbandsgemeinde Seehausen
 Ratssaal
 Große Brüderstraße 1
 39615 Seehausen (Altmark)

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Stendal, 18.06.2013

Carsten Wulfänger



Jagdgenossenschaft Windberge

Satzung der Jagdgenossenschaft Windberge

§ 1

- 1) Aufgabe der Jagdgenossenschaft ist die gemeinschaftliche Nutzung und Verwaltung des Jagdausübungsrechts am gemeinschaftlichen Jagdbezirk.
- 2) Die Jagdgenossenschaft unterliegt der Aufsicht der für sie zuständigen unteren Jagdbehörde.
- 3) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März).

§ 2

- 1) Jagdgenossen sind die Grundeigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücke einschließlich angegliederter Flächen, mit Ausnahme der Grundstücke, die nach § 7 Abs. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186) befriedet sind, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören oder auf denen ein dauerhaftes vollständiges Jagdausübungsverbot besteht.
- 2) Auf einer deutschen Grundkarte 1:5000 ist das Gebiet des gemeinschaftlichen Jagdbezirks mit Flurstücksbezeichnungen einzutragen; befriedete Bezirke (§ 7 Abs. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt) sind kenntlich zu machen. Die Karte ist auf dem neuesten Stand zu halten und jedem Jagdpachtvertrag beizufügen.

§ 3

Die Jagdgenossenschaft hat folgende Organe:

1. den Vorstand,
2. die Versammlung der Jagdgenossen.

§ 4

- 1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassensführer. Mitglied des Jagdvorstandes kann nur sein, wer volljährig und geschäftsfähig ist. Die Vorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein.
- 2) Die Versammlung der Jagdgenossen wählt den Vorstand und dessen Vertreter auf die Dauer von vier Jahren. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt sein gewählter Stellvertreter ersatzweise als ordentliches Vorstandsmitglied in den Vorstand nach. Der Jagdvorstand ist vor Ablauf der laufenden Amtszeit neu zu wählen. Der Jagdvorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu der für die Wahl des neuen Vorstandes angesetzten Versammlung der Jagdgenossen zur Vertretung der Jagdgenossenschaft berechtigt. Kommt in der Versammlung ein Beschluss über die Wahl nicht zustande, so gilt § 6 Abs. 3.
- 3) Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen. Im Übrigen steht ihnen eine Vergütung ihrer Tätigkeit nicht zu.

§ 5

- 1) Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder des Jagdvorstandes dürfen bei der Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- 2) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll, sind nur sämtliche Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinsam befugt.

§ 6

- 1) Einem Beschluss der Versammlung der Jagdgenossen sind vorbehalten:

1. Entscheidungen, die die Gestalt des Jagdbezirks betreffen (Angliederung, Abtrennung, Teilung, Zusammenlegung, § 5 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes, §§ 11, 12 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt),
2. die Entscheidung über eine Nutzung der gemeinschaftlichen Jagd durch angestellte Jäger oder das Ruhen lassen der Jagd (§ 10 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes),
3. die Entscheidung über die Form der Verpachtung nach Maßgabe des § 9 sowie die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung, sofern diese Entscheidung nicht ausdrücklich auf den Jagdvorstand delegiert wird,
4. die Entscheidung über die Verwendung des Jagdertrags (§ 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes),
5. die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Jagdvorstandes,
6. die jährliche Neuwahl von einem Kassenprüfer, welcher nicht dem Vorstand angehören darf,
7. Änderung der Satzung,
8. Umlagen nach § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes.

2) Ein Beschluss der Versammlung kommt zustande, wenn

1. die Mehrzahl der in der Versammlung persönlich anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen dem Beschluss zustimmt und
 2. die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücke der Jagdgenossen, die dem Beschluss zugestimmt haben, gegenüber den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücken der sonst anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen eine Mehrheit der Fläche ergeben. Grundstücke von Jagdgenossen, die weder anwesend noch vertreten sind, sind bei der Zahlung nicht zu berücksichtigen.
- 3) Kommt ein Beschluss über die Wahl des Jagdvorstandes nicht zustande, so werden die Geschäfte des Jagdvorstandes durch den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde wahrgenommen.
- 4) Satzungsänderungen (Absatz 1 Nr. 7) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

- 1) Der Jagdvorstand soll die Versammlung der Jagdgenossen bis zum Ende des laufenden Jagdjahres jährlich mindestens einmal einberufen. Liegen wichtige Gründe dafür vor, ist eine außerordentliche Versammlung anzusetzen. Unterlässt der Jagdvorstand die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, so kann jeder Jagdgenosse bei der Aufsichtsbehörde beantragen, dass diese die Versammlung einberuft.
- 2) Zu allen Versammlungen sind die Jagdgenossen schriftlich oder durch Bekanntmachung nach den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde geltenden Vorschriften unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu laden.

§ 8

- 1) Zur Teilnahme an der Versammlung der Jagdgenossen sind diese selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers nach § 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt amtlich beglaubigt ist. Ein Jagdgenosse darf andere nur vertreten, soweit er einschließlich seines eigenen Stimmrechts nicht mehr als jeweils 30 v. H. der in § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes genannten Stimmen vereint. Gleiches gilt für Dritte, wenn diese mehr als einen Jagdgenossen vertreten.
- 2) Die Versammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes – in Ausnahmefällen durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde – geleitet. Der Jagdvorstand hat über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Sie soll enthalten:

1. die Namen aller anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen,
2. soweit Jagdgenossen durch andere Personen vertreten sind, die Namen der Vertreter und gegebenenfalls eine Feststellung über die Nachprüfung ihrer Vollmacht,
3. die Fläche der Grundstücke jedes anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die bei der Beschlussfassung zugrunde gelegt wurde,
4. den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach der Kopffzahl und der Fläche, mit der sie gefasst wurden,
5. bei Beschlüssen über die Verwendung des Ertrages der Jagdnutzung auch die Namen der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben.

§ 9

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt, ob das Jagdausübungsrecht am gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch öffentliche Ausbietung oder freihändig zu verpachten ist, oder ob statt einer Neuverpachtung ein bestehender Pachtvertrag über die Pachtzeit hinaus verlängert werden soll. Die Versammlung kann beschließen, dass als Bieter oder Pächter nur Jagdgenossen zuzulassen sind; sie kann sich die Genehmigung des Pachtvertrages vorbehalten. Bei Abschluss des Jagdpachtvertrages vertritt der Jagdvorstand die Jagdgenossenschaft.

§ 10

- 1) Der Jagdvorstand verteilt den Reinertrag der Jagd jährlich an die Jagdgenossen nach Maßgabe des Flächenverhältnisses der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören.
- 2) Die Versammlung der Jagdgenossen kann beschließen, dass der Reinertrag der Jagd nicht verteilt, sondern für andere Zwecke verwandt wird. Der Beschluss ist allen Jagdgenossen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen. Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes die Auszahlung ihres Anteils verlangen.
- 3) Der Jagdvorstand hat über die Verteilung oder die Verwendung des Ertrages in der jährlichen Versammlung der Jagdgenossen Rechnung zu legen.

Windberge, den 02.04.2012

gez. Burkhard Adler
Vorsitzender

gez. Bettina Steier
Vorstand

gez. Kurt Springel
Vorstand

gez. Bernd Wagner
Vorstand

Die vorstehende Satzung wurde hier gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 LJagdG angezeigt.

Stendal, 09.07.2012

Landkreis Stendal
Ordnungsamt
Untere Jagdbehörde
39554 Stendal

gez. i.A. Kießling

Jagdgenossenschaft Windberge

Protokoll der Versammlung der Jagdgenossenschaft Windberge

Datum: 30.03.2012
Ort: Bürgerhaus Windberge
Uhrzeit: 19.07 Eröffnung ; Ende 20.30
Anwesende: siehe Anwesenheitsliste
Schriftführer: Bernd Wagner

zu Pkt. 1

- Begrüßung und Eröffnung durch Herrn B. Adler

zu Pkt. 2

- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- die Einladung wurde rechtzeitig im Amtsblatt am 07.03.2012 veröffentlicht und durch Aushänge in den Schaukästen der Ortsteile

zu Pkt. 3

- Verlesen der Tagesordnung durch Herrn B. Adler und es werden keine Änderungen gewünscht, Abstimmung: - einstimmige Annahme -

zu Pkt. 4

- verlesen des Protokolls der Versammlung vom 2.03.2012 durch B. Adler Herr von Carlowitz: das eine Verlängerung der Pachtzeit nicht an eine Dauer von 12 Jahren gebunden ist ,sondern nur eine Mindestpachtzeit von 9 Jahren laut Jagdgesetz festgelegt ist, er werde sich nicht gegen eine Laufzeit von 12 Jahren aussprechen
- Bestätigung der Tagesordnung: -einstimmig -

zu Pkt. 5

Herr B. Adler verlißt die Mustersatzung des LSA (Anlage 2)

Änderungen:

Herr von Carlowitz, § 6 Abs. 2 Unterpkt. 2 anstatt Zahlung muss es Zählung heißen § 4 Abs.2 zu jedem Vorstands Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, aus Mangel an Kandidaten soll die Wahl 2013 durchgeführt werden. Bernd Wagner, weißt vor ab auf den Pkt. 9 der Tagesordnung hin das er in der jetzigen Satzung geändert ist Burkhard Adler, anstatt 2 Kassenprüfer wurde auf 1 Kassenprüfer abgeändert
Abstimmung: - einstimmig -

zu Pkt. 6

B. Adler schlägt zu Form der Verpachtung die Verlängerung vor
Beschluss :- einstimmig -

zu Pkt. 7

B. Adler, stellt die Eckdaten des Pachtvertrages vor:

Größe Jagdbezirk I. 821 ha
Jagdbezirk II. 363,33 ha

Wildschadenspauschale:

Jagdbez. I. 2000,00 Euro
Jagdbez. II. 1000,00 Euro

Pachtzins:

1,02 Euro je Jahr und ha

Laufzeit:

1.04.2012 - 31.03.2024

Unterverpachtung:

Keine

Jagderlaubnisscheine:

5 Stck. pro Jagdbezirk

F. Telle regt an sich nach dem Jagdgesetz zu richten, kann aber keine eindeutige Aussage machen

B. Adler, verlißt die Kündigungsrechte aus den Musterpachtverträgen zusätzliche Vereinbarungen im § 9 im Pachtvertrag

1 Zur Vermeidung von Wildschäden haben die Jagdpächter in Absprache mit dem Nutzer der LN Schutzmaßnahmen einzuleiten. Der Nutzer der LN hat dann diese Maßnahmen zu dulden, erforderliches Land zur Verfügung zu stellen, bestimmte Arbeitsleistungen zu erbringen und Schneisen in Maisfeldern anzulegen.

1 Für eine Biotopgestaltung und eine sinnvolle Hege werden nach Möglichkeit Flächen zur Verfügung gestellt .

1 Um die Zusammenarbeit zwischen Landwirt und Jagdpächter zu motivieren, tragen beide Seiten den Wildschaden. Am Wildschaden wird der Landwirt mit 40% beteiligt.

1 Als Haftungsobergrenze für den Jagdbez. I wird 2000.00 Euro und Jagdbez.II 1000.00 Euro festgelegt. Die vor Beginn des Jagdjahres zu entrichten ist.

1 Wird der Abschlußplan des Jagdbezirkes mit weniger als 50% drei Jahre hintereinander nicht erfüllt, kann der Pachtvertrag gekündigt werden.

Abstimmung: - einstimmig -

zu Pkt. 8

Zuschlag für den Jagdbezirk I. Herr Gernot Steinig und Herr Burkhard Adler, Jagdbezirk II. Herr Falk Telle

Abstimmung: mit Stimmenmehrheit eine Enthaltung

Anfrage von Herrn Telle:

wie ist die Verfahrensweise bis zur Genehmigung durch die Jagdbehörde

Antwort B. Adler:

die Jäger gehen bis zur Genehmigung im Auftrage der Jagdgenossenschaft zur Jagd

zu Pkt. 9

Verwendung des Reinertrages:

Teil I

B. Adler: 0,77 Euro werden als Jagdpacht ausgezahlt und 0,25 Euro werden der Kasse der Jagdgenossenschaft zu Verwaltungszwecken zugeführt.

Teil II

Die Wildschadenspauschale wird nach dem Flächenanteil der Nutzer an sie verteilt.

Herr von Carlowitz:

schließt eine Wildschadenregulierung auf Waldflächen nicht aus

Herr B. Wagner:

die Schadensregelung für die Heide Links basiert auch auf einem Kompromiss mit einem niedrigen Vergütungsniveau, so das man im gegenseitigen Einvernehmen die Waldflächen aus der Wildschadenregulierung heraus nehmen sollte.

Herr von Carlowitz:

ist damit einverstanden und besteht nicht mehr darauf

Abstimmung: Teil I - einstimmig-

Teil II - einstimmig-

zu Pkt. 10

Herr B. Adler stellt den Abrundungsvertrag mit Herr von Engelbrechten vor :

mit 104 ha wurden Flächen getauscht mit 91 ha ist Herr von Engelbrechten Mitglied der Jagdgenossenschaft also wird er für 13ha die Pacht bezahlen

Abstimmung :- einstimmig -

zu Pkt. 11

Herr B. Adler stellt den Abrundungsvertrag mit Herrn von Carlowitz vor:

der Flächentausch beträgt 96 ha und mit 48 ha Herr von Carlowitz Mitglied der Jagdgenossenschaft also werden für 48 ha die Pacht gezahlt

Abstimmung :- Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung

zu Pkt. 12

Wahl des Kassenprüfers

Herr von Carlowitz: erklärt sich bereit als Kassenprüfer zu fungieren

Abstimmung :- einstimmig -

zu Pkt. 13

Schlusswort

Herr B. Adler bedankt sich bei den Anwesenden, der Termin für die Unterzeichnung der Jagdpachtverträge, wird auf Montag, den 2.04.2012, 18.00 Uhr, im Bürgerhaus Windberge, festgelegt.

Schriftführer: Bernd Wagner

Vorsitzender Jagdgenossenschaft: Burkhard Adler

Windberge , den 30.03.2012

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Satzung

über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Auf der Grundlage der §§ 6,8 Ziff. 1 und 44 (3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl.

LSA S. 383) i.V.m. §§ 2 (1) und 15 (1) Verbandsgemeindengesetz des Landes Sachsen – Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S 40,41), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 3 ff des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen und in Tagespflege Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KiFöG)vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S 38), in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am **18.06.2013** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) In der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) werden Tageseinrichtungen zur Betreuung für Kinder unter drei Jahren, Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und für Schulkinder vorgehalten.

a) Tageseinrichtungen des kommunalen Trägers (Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark):

1. Tageseinrichtung „Deichbiber“ Beuster Achterstr. 6 OT Beuster 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
2. Tageseinrichtung „Am Räuberberg“ Ahornweg 12 OT Bretsch 39606 Altmärkische Höhe
3. Tageseinrichtung „Wirbelwind“ Schulstr. 26 OT Geestgottberg 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
4. Tageseinrichtung „Schwalbennest“ Am Neubau 14 OT Groß Garz 39615 Zehrental
5. Tageseinrichtung Hort Am Neubau 12 OT Groß Garz 39615 Zehrental
6. Tageseinrichtung „Wichtelhausen“ Kastanienallee 33 OT Kosebau 39606 Altmärkische Höhe
7. Tageseinrichtung „Krüdener Waldwichtel“ Am Aufragen 2 OT Krüden 39615 Aland
8. Tageseinrichtung „Wischezwerge“ Lichterfelde 35a OT Lichterfelde 39615 Altmärkische Wische
9. Tageseinrichtung „Lindenpark“ Lindenstr. 43 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
10. Tageseinrichtung „Klosterschulplatz“ Kleine Brüderstr. 9 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
11. Tageseinrichtung Hort Seehausen Schulweg 8 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
12. Tageseinrichtung „Deichknirpse“ Seehäuser Str. 41 OT Schönberg 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)

b) Tageseinrichtungen des freien Trägers

13. Tageseinrichtung „Aland – Zwerge“ e.V. 39615 Aland OT Aulosen Drösecker Weg 5

(2) In den Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

(3) Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) betreibt Tageseinrichtungen als kombinierte Einrichtungen und Horte. Die Nutzung der Tageseinrichtungen regelt sich nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Nutzung der Tageseinrichtungen werden von den Eltern Kostenbeiträge und Entgelte für die Benutzung erhoben.

Ergänzend zur Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen können alternativ Tagespflegen angeboten werden, § 6 KiFöG.

(4) Die Träger der Tageseinrichtungen (§ 9 Abs. 1 KiFöG) gestalten die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Grundlage bildet das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“, unter besonderer Beachtung der Sprachförderung. Jede Tageseinrichtung hat nach einer Konzeption und einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.

§ 2

Anspruch auf Kinderbetreuung

(1) Gemäß § 3 KiFöG hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen – Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung.

(2) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen. Sie sind von der Leistungsverpflichteten auf dieses Recht hinzuweisen

(3) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen – Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.

(4) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) nicht in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) haben, können in einer Tageseinrichtung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) nur im Rahmen verfügbarer Platzkapazitäten aufgenommen werden. Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Eltern haben eine Bestätigung der Gemeinde/Stadt vorzulegen, wonach die Gemeinde/Stadt in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit einer auswärtigen Betreuung in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) einverstanden ist. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsgemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die Erziehungsberechtigten können für ihre Kinder, mit Ausnahme der Hortkinder, eine unmittelbar vor Beginn der Regelbetreuung stundenweise gestaffelte kostenpflichtige Eingewöhnungsphase einmalig von maximal 10 Öffnungstagen, mit einer Betreuungsdauer bis zu 5 Stunden am Tag, oder 25 Stunden pro Woche, in Anspruch nehmen. Sie soll an den ersten Tagen der Eingewöhnung aus Gründen einer schrittweisen Anpassung an die veränderte Lebenssituation des Kindes ohne Teilnahme am Mittagsschlaf erfolgen.

(6) In Notsituationen kann eine auf einen kurzen Zeitraum befristete Aufnahme erfolgen (Gastkinder), insbesondere für Alleinerziehende bei deren Erkrankung. Die Dauer der Aufnahme soll in der Regel 10 Arbeitstage nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Auf-

nahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.

Ferienkinder können im Rahmen freier Platzkapazitäten betreut werden.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Die täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Tageseinrichtung richtet sich nach dem örtlichen Bedarf und der Zustimmung des Kuratoriums. Die Öffnungszeiten werden in der jeweiligen Hausordnung der Tageseinrichtungen festgelegt.

(2) Wird ein Kind im Einzelfall nicht bis zur Schließung der Einrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern oder weiteren Abholberechtigten zustande, entscheidet die Leiterin der Einrichtung über die Betreuung des Kindes in der Einrichtung.

§ 4

Angebote Betreuung

(1) Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) bietet unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren, Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und Schulkindern (Krippen- und Kindergartenkinder, Hort) ganztägig oder als Teilzeitplätze an. Alternativ können, bei Bedarf, Tagespflegestellen angeboten werden.

(2) Es werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

a) Für den Krippen- und Kindergartenbereich eine Betreuung:

-bis 5 Stunden täglich oder bis 25 Stunden pro Woche

-bis 6 Stunden täglich oder bis 30 Stunden pro Woche

-bis 7 Stunden täglich oder bis 35 Stunden pro Woche

-bis 8 Stunden täglich oder bis 40 Stunden pro Woche

-bis 9 Stunden täglich oder bis 45 Stunden pro Woche

-bis 10 Stunden täglich oder bis 50 Stunden pro Woche

-über 10 Stunden täglich oder über 50 Stunden pro Woche können nur im Bedarfsfall im Rahmen der Öffnungszeiten angeboten werden

Der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz wird innerhalb der Öffnungszeit der jeweiligen Einrichtung erfüllt.

Um den gesetzlich geforderten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag umsetzen zu können, werden tägliche Kernbetreuungszeiten festgelegt. Die Zeit von 9.00 Uhr – 11.00 Uhr und 12.30 Uhr – 14.00 Uhr sind hol- und bringe freie Zeiten. Ausnahmen kann jede Tageseinrichtung eigenständig und eigenverantwortlich regeln.

b) Für den Hortbereich

In der Schulzeit kann eine Betreuung während der Öffnungszeiten wie folgt erfolgen: bis 3 Stunden täglich oder 15 Wochenstunden oder 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden.

Die Betreuung beginnt mit dem Eintreffen / der Übernahme des Hortkindes in den Hort. Sie endet mit dem Verlassen des Hortes. In den Ferien kann ein regelmäßiges Betreuungsangebot von mindestens 10 Stunden je Betreuungstag in Anspruch genommen werden (in der Regel von montags bis freitags von 7.00 Uhr - 17.00 Uhr). Eltern melden das Betreuungsbedürfnis mindestens vier Wochen vor Ferienbeginn im Hort an. Näheres regelt die Kostenbeitragsatzung der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).

(3) Mit den Sorgeberechtigten wird schriftlich ein Betreuungsvertrag vereinbart, in welchem die Betreuungszeit festgelegt wird. Die Eltern können ihre Kinder jederzeit anmelden. Der Betreuungsvertrag hat eine Laufzeit von einem Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.). Bei laufender Anmeldung endet der Vertrag am 31.07. Begründete Ausnahmen sind möglich. Der Träger entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungsstunden dürfen nicht überschritten werden. Die Eltern tragen die täglichen Bring- und Abholzeiten in der jeweiligen Kinder-einrichtung in einem Buch, zur Selbstkontrolle, ein.

(6) Für den Fall, dass Kinder regelmäßig wegen Nichtabholung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus betreut werden müssen, entstehen für die Eltern außerplanmäßig Betreuungskosten, die ihnen in Rechnung gestellt werden. Näheres regelt die Kostenbeitragsatzung der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).

(7) Der Träger der Einrichtung hat auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung zu sichern (§ 5 Abs. 5 KiFöG). Verpflegungskosten sind von den Eltern zu tragen (§ 13 Abs. 6 KiFöG). Bei Rechnungslegung durch die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat die Zahlung jeweils bis zum 10. des Monats zu erfolgen. Bei Zahlungsrückstand, trotz Mahnung, werden die Kinder sofort von der Essenversorgung ausgeschlossen.

§ 5

Anmeldeverfahren

(1) a) Die Anmeldung und Aufnahme eines Kindes für eine kommunale Tageseinrichtung erfolgt durch schriftlichen Antrag der Eltern an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Die Anmeldung zur Betreuung in Tagespflegestellen sind an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zu stellen.

b) Die Anmeldung und Aufnahme eines Kindes bei einem freien Träger erfolgt direkt an den freien Träger. Für die Nutzung eines Krippen- oder Kindergartenplatzes ist es möglich den Betreuungsbedarf jederzeit anzumelden. Für die Hortbetreuung muss gemäß § 3 Abs. 6 Satz 3 KiFöG, die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. Für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes ist ein monatlicher Kostenbeitrag, fällig jeweils am 10. des Monats, zu entrichten.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in einer Tageseinrichtung sind :

a) die Vorlage des von der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) bestätigten Aufnahmeantrages bei der Leiterin der Tageseinrichtung,

b) eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes ist vorzulegen, diese sollte nicht älter als 3 Tage sein. Weiterhin ist der Nachweis der Durchführung der für das jeweilige Alter vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder gleichwertiger Unterlagen zu erbringen. (§18 Abs. 1 KiFöG). Ausgenommen davon sind Hortkinder.

(3) Erscheint das Kind zum Aufnahmetag nicht, sind die Eltern verpflichtet, die Tageseinrichtung zu informieren. Erfolgt durch die Eltern zum Aufnahmetag keine diesbezügliche Information, kann die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) die anderweitige Vergabe des Platzes verfügen.

(4) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Eltern ist jede Änderung der Anschrift und Telefonnummer der Eltern, die Notadresse sowie die Krankenkasse der Einrichtungsleiterin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kosten, die in Folge unterlassener Mitteilung entstehen, haben die Eltern zu tragen.

(5) Der Wechsel der Betreuungsform von Krippe in Kindergarten erfolgt im Folgemonat nach Vollendung des dritten Lebensjahres. Mit der Vollendung des dritten Lebensjahres besteht kein Anspruch auf Weiterbetreuung im Kindergarten derselben Einrichtung. Für den Wechsel von Kindergarten zum Hort ist ein Aufnahmeantrag gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 dieser Satzung zu stellen.

§ 6

Ende des Betreuungsverhältnisses

(1) Ist der Betreuungsvertrag zwischen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und den Eltern nur auf Zeit vereinbart, endet er mit dem Ablauf des vereinbarten Zeitpunktes.

(2) Eltern können den Betreuungsvertrag für ihr Kind schriftlich einen Monat vor dem beabsichtigten Termin, zum Monatsende kündigen. Ausgenommen sind Hortkinder, deren Betreuungsvertrag endet jeweils zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.). Begründete Ausnahmen sind möglich. Der Träger entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Das Kind kann vom Besuch der Tageseinrichtung durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor,

a) wenn das Kind länger als 14 Kalendertage unentschuldig der Tageseinrichtung fernbleibt und zuvor mindestens einmal die Eltern erfolglos durch die Leitung der Tageseinrichtung unter Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit schriftlich aufgefordert worden sind, binnen einer Frist von einer Woche etwaige Hinderungsgründe für den Besuch anzuzeigen,

b) wenn die Eltern/ der Elternteil mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge in Höhe von mindestens einem Monatsbeitrag, trotz einmaliger schriftlicher Mahnung, in Verzug befinden. Eine Wiederaufnahme auch in einer anderen Tageseinrichtung, ist erst nach Begleichung der Schuld möglich,

c) Eltern, die beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, eine Ermäßigung bzw. einen Erlass des Kostenbeitrages beantragt und eine schriftliche Abtretungserklärung unterzeichnet haben, zahlen, bis zur Entscheidung, den halben Kostenbeitrag an den Träger der Tageseinrichtung. Eine Rückerstattung erfolgt nach Vorlage des Bescheides durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 7

Erkrankung des Kindes

(1) Kann das Kind aufgrund der Einschätzung eines Arztes oder der Eltern die Tageseinrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist die Leiterin der Einrichtung umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.

(2) Stellt die Betreuungskraft bei der morgendlichen Annahme des Kindes in der Einrichtung fest, dass sein Allgemeinbefinden erheblich gestört ist und die Eignung für den Besuch der Tageseinrichtung in Frage steht, so kann sie die Annahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen, die die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuches bestätigt. Die Eltern haben jeden Verdachtsmoment einer Erkrankung des Kindes bei der morgendlichen Abgabe des Kindes der Betreuungskraft mitzuteilen.

(3) Nach Erkrankung des Kindes ist spätestens mit Rückkehr in die Tageseinrichtung, eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes in der Tageseinrichtung vorzulegen. (Ansteckende Krankheiten, Fieber und Läusebefall)

(4) Medikamente werden vom pädagogischen Fachpersonal nur nach schriftlicher Verordnung eines Arztes und schriftlicher Zustimmung der Eltern an die Kinder verabreicht, so sie sich hierzu in der Lage sehen.

(5) Wenn Eltern wünschen, dass Hortkinder selbstständig vom Arzt verordnete Medikamente einnehmen sollen, sind die Eltern verpflichtet, den Hort schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

(6) Wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Kind an einer ernsten ansteckenden Krankheit (Infektionsschutzgesetz § 34 (1)) leidet:

a) sind die Eltern verpflichtet das Kind unverzüglich einem Arzt vorzustellen. Das Kind muss während dieser Zeit der Tageseinrichtung fernbleiben.

b) sind die Eltern nach Aufforderung durch die Betreuungskraft zur Abholung des Kindes aus der Tageseinrichtung verpflichtet.

c) sind die Eltern verpflichtet, gemäß § 34 (5) Infektionsschutzgesetz die Leiterin der Tageseinrichtung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

(7) Bei Verdacht oder Auftreten von Läusebefall ist die Leiterin der Tageseinrichtung, bzw. sind die Eltern, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Leiterin hat dem Gesundheitsamt darüber Meldung zu machen.

§ 8 Aufsichtspflicht

(1) Die Kinder sind zu Beginn der Betreuungszeit durch die Erziehungsberechtigten dem Fachpersonal der Tageseinrichtung zu übergeben und pünktlich nach Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Soll die Abholung des Kindes an andere Personen als die Eltern erfolgen, ist eine schriftliche Erklärung des/der Erziehungsberechtigten mit Name und Anschrift des Abholers bis spätestens zum Abholtermin dem pädagogischen Fachpersonal zu übergeben. Die Erklärung beinhaltet die Übertragung der Aufsichtspflicht an den Abholer mit Übergabe des Kindes.

(2) Sollten die Eltern wünschen, dass ihre Kinder ohne Begleitung die Einrichtung verlassen dürfen, ist eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. In dieser Erklärung ist anzugeben, ab welcher Uhrzeit die Kinder die Einrichtung verlassen dürfen.

(3) Bei Hortkindern sind deren Eltern verpflichtet, ihre Kinder dahingehend zu belehren, dass sie den Hort nicht unerlaubt verlassen dürfen.

§ 9 Schließung von Kindertageseinrichtungen

(1) Jeweils in den Sommerferien können die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) für den Zeitraum von bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Die Schließdauer und Schließzeiten werden nach Zustimmung der Kuratorien festgelegt. Der Schließungstermin wird den Eltern bis Ende des Vorjahres bekannt gegeben. Kinder, für die während dieser Zeit eine Betreuung aufgrund der Erwerbstätigkeit der Eltern notwendig ist, für die jedoch nachweislich keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht, werden auf Antrag vorübergehend in einer anderen Kindertageseinrichtung betreut. Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) kann weitergehende Ausnahmen aus anderen zwingenden Gründen zulassen. Der begründete Antrag ist bis zum 31.03. des Kalenderjahres bei der Leiterin der Tageseinrichtung einzureichen. An Brückentagen können die Tageseinrichtungen ebenfalls geschlossen werden. Im Bedarfsfall kann ein Betreuungsplatz in einer anderen Tageseinrichtung angeboten werden.

(2) Im Zeitraum vom 24.12. - 31.12. sind die Tageseinrichtungen, nach Zustimmung des Kuratoriums, geschlossen. Im Bedarfsfall kann ein Betreuungsplatz in einer anderen Tageseinrichtung angeboten werden.

(3) Um die Bildungs- und Betreuungsqualität in den Tageseinrichtungen effizient zu entwickeln und zu fördern, können die Tageseinrichtungen an bis zu 3 Bildungstagen im Jahr geschlossen werden.

§ 10 Elternversammlung, Elternsprecher und Kuratorium der Einrichtung

(1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erziehern(innen) notwendig.

(2) Je Gruppe der jeweiligen Tageseinrichtung wird ein Elternsprecher oder eine Elternsprecherin für die Dauer von zwei Jahren (Schuljahren) gewählt.

(3) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium. Diese Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Tageseinrichtung.

(4) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten und ist vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit
- b) Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in den Tageseinrichtungen und
- c) Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumliche und sächlichen Ausstattung
- d) die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung
- e) Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen
- f) Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen
- g) Information der Eltern

Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich zur Änderung
1. der Konzeption und
2. der Öffnungs- und Schließzeiten

§ 11 Versicherung

(1) Jedes Kind ist während seines Aufenthaltes in einer Tageseinrichtung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und auf dem Weg von und zur Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

(2) Jeder Wegeunfall, der einen Personen- und /oder Sachschaden mit sich bringt, ist unverzüglich der Leiterin der Tageseinrichtung zu melden.

§ 12 Haftungsausschluss

Für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung von Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen haftet der Träger nicht.

§ 13 Steuerliche Behandlung

(1) Die kommunalen Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Ziffer 1 des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Zweck der kommunalen Tageseinrichtungen ist die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder im Rahmen einer, auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Tageseinrichtungen sollen die Integration fördern und auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengleichheit beitragen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Sie sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung der Tagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen und Horte für schulpflichtige Kinder.

(4) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) erhält keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Tageseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

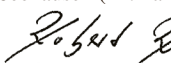
(8) Im Falle der Auflösung der Einrichtungen oder des Wegfalls ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das bewegliche Vermögen an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), als Träger der Einrichtung mit der Auflage, das Vermögen nur für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige soziale Zwecke zu verwenden.


§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.12 außer Kraft.

Seehausen (Altmark), den 18.06.2013


Robert Reck
Verbandsgemeindebürgermeister



Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Kostenbeitragsatzung für die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Auf der Grundlage der §§ 6,8 Ziff. 1 und 44 (3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. § 15 (1) Verbandsgemeindegesetz des Landes Sachsen – Anhalt (VerbGmG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S 40,41) und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen – Anhalt Kinderförderungsgesetz (KiFöG) vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S.38) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung und § 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), in der derzeit gültigen Fassung sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710), in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 18.06.2013 folgende Kostenbeitragsatzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) erhebt Kostenbeiträge für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) nach Maßgabe des § 13 KiFöG und dieser Kostenbeitragsatzung, in der Folge Kostenbeiträge genannt. Für Verpflegungsleistungen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 2

Betreuungszeiten

(1) Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ermöglicht die Nutzung der Plätze in den entsprechend § 4 der Satzung über die Nutzung der kommunalen Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) angebotenen Betreuungszeiten.

(2) Bei einer zusätzlichen Betreuung während der Ferien wird die nach Anmeldung gültige Monatsgebühr plus ein Stundensatz pro angemeldeter zusätzlicher Betreuungszeit erhoben.

(3) Die Kostenbeiträge nach Abs. 2 sind vor Inanspruchnahme der Ferienbetreuung zu entrichten.

(4) Die vereinbarte Betreuungszeit darf nicht überschritten werden. Bei Verstößen wird die Inanspruchnahme in Rechnung gestellt.

(5) In der Eingewöhnungsphase der Kinder wird für die vereinbarte Dauer der Eingewöhnung ein täglicher Betreuungssatz erhoben, der sich aus dem Kostenbeitrag der Betreuungszeit bis zu 5 Stunden oder 25 Wochenstunden ergibt.

(6) Bei Aufnahmen von Gastkindern ist der Tagessatz aus dem Regelkostenbeitrag der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

§ 3

Verpflegungsentgelt

(1) Die Kinder erhalten gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgeltes täglich eine Mittagmahlzeit in der Einrichtung angeboten.

(2) Die Eltern, deren Kinder die Mittagsversorgung aus den Küchen der Kitas Groß Garz, Kossebau und Seehausen (Altmark) erhalten, entrichten einen Essenpreis von 2,90 Euro an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Die Eltern, deren Kinder eine Mittagmahlzeit von einem privaten Unternehmen erhalten, zahlen den Essenpreis direkt an den Leistungserbringer, es sei denn, es sind anderslautende Regelungen vertraglich vereinbart.

(3) Für die Zusatzverpflegung für Getränke und Speisen ist ein Monatsbeitrag pro Kind in Höhe von 3,00 Euro an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zu zahlen. Der freie Träger kann die Erhebung der Zusatzgebühr eigenständig regeln.

(4) An der Entscheidung über die Versorgungsform sind die Elternkuratorien beratend zu beteiligen.

§ 4

Kostentarif

(1) Die Kostenbeiträge unterscheiden sich durch die Dauer der Inanspruchnahme der Betreuung der Kinder.

(2a) Der monatliche Kostenbeitrag für die kommunalen Tageseinrichtungen beträgt:

	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht
Betreuung bis 5 h/ Tag oder 25 h/ Woche	130,00 Euro	105,00 Euro
Betreuung bis 6 h/ Tag oder 30 h / Woche	140,00 Euro	115,00 Euro
Betreuung bis 7 h/ Tag oder 35 h/ Woche	150,00 Euro	125,00 Euro
Betreuung bis 8 h/ Tag oder 40 h/ Woche	160,00 Euro	135,00 Euro
Betreuung bis 9 h/ Tag oder 45 h/ Woche	170,00 Euro	145,00 Euro
Betreuung bis 10 h/ Tag oder 50h/ Woche	180,00 Euro	155,00 Euro
Betreuung über 10 h / Tag oder über 50 h /Woche	180,00 Euro + 43,54 Euro je weitere Stunde	155,00 Euro + 28,79 Euro je weitere Stunde

Zukauf von Stunden 5,00 Euro / Stunde

(2b) Der monatliche Kostenbeitrag für die Tageseinrichtung des freien Trägers beträgt:

Betreuung bis 5 h/ Tag oder 25 h / Woche	110,00 Euro	90,00 Euro
Betreuung bis 7 h/ Tag oder 35 h / Woche	130,00 Euro	110,00 Euro
Betreuung bis 8 h/ Tag oder 40 h / Woche	140,00 Euro	120,00 Euro
Betreuung bis 9 h/ Tag oder 45 h / Woche	150,00 Euro	130,00 Euro
Betreuung bis 10 h/ Tag oder 50 h/Woche	160,00 Euro	140,00 Euro

Ab 1. Januar 2014 darf der Kostenbeitrag für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen geför-

dert und betreut werden 160 v.H. des Kostenbeitrages , der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen, § 13 Abs. 4 KiFöG.

Hortplatz bis 3 h täglich oder 15 Wochenstunden	35,00 Euro
6 h täglich oder 30 Wochenstunden	55,00 Euro

Kostenbeitrag für zusätzliche Hortbetreuung in den Ferien 1,00 Euro / Stunde
Überschreitung der Betreuungszeiten

- innerhalb der Öffnungszeiten 15,00 Euro je angefangene Stunde
- außerhalb der Öffnungszeiten 30,00 Euro je angefangene Stunde

Erweiterung der Betreuungszeiten außerhalb der Öffnungszeiten lt. Hausordnung 12,00 Euro je angefangene Stunde

§ 5

Fälligkeit und Zahlung der Kostenbeiträge und Entgelte

(1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.

(2) Die Heranziehung zu den Kostenbeiträgen erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) für die kommunalen Tageseinrichtungen. Die Erhebung kann laut § 13 Abs. 3 KiFöG, auf den Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.

(3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Tageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der Bestimmungen des § 6 der Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) abgemeldet wird.

Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Ausschlussstermins.

(4) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) in voller Höhe zu zahlen.

(5) Die Beitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Die Gastgebühr wird für die Bereitstellung des Platzes in der Tageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.

(6) Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Betriebsferien, übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages.

(7) Der Kostenbeitrag, das Essengeld und die Zusatzversorgung, ist bis zum 10. des laufenden Monats zu zahlen.

(8) Rückständige Forderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(9) In den Tageseinrichtungen in denen die Kinder die Mittagmahlzeit aus den Küchen Groß Garz, Kossebau und Seehausen (Altmark) erhalten, hat die tageweise Abmeldung des Kindes bei Krankheit oder sonstigen Verhinderungen bis spätestens 8.30 Uhr der/ des Fehltages/s bei einer Betreuungskraft zu erfolgen. (Wird ein Kind nicht ordnungsgemäß entschuldigt, werden die Verpflegungskosten in voller Höhe erhoben.)

§ 6

Schuldner der Kostenbeiträge

Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern der Kinder, die die Tageseinrichtung besuchen. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Im Falle des Getrenntlebens der Eltern haftet das Elternteil vorrangig, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.

§ 7

Anspruch auf Ermäßigung bzw. Befreiung

Eine Ermäßigung bzw. ein Erlass des Kostenbeitrages gegenüber den Erziehungsberechtigten erfolgt ausschließlich auf Antrag beim jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

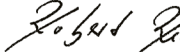
§ 8


Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **01.08.2013** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.12.2012 außer Kraft.

Seehausen (Altmark), den 18.06.2013


Robert Reck
Verbandsgemeindebürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31